

sitzerinnen geduldeter Häuser entspringe, die oft ihre Unternehmung leer werden sähen, wenn ein Garni sich vor ihrer Türe bilde. Die hierdurch genährte Unordnung zog ganz besonders die Aufmerksamkeit des Polizeipräfekten Anglès auf sich, als er sein Amt antrat. Auf den Bericht einer Kommission, die zur Untersuchung dieser Sache eingesetzt war, richtete er an alle Polizeikommissare ein Rundschreiben und verlangte von ihnen darin nicht allein eine genaue Nachweisung aller vorhandenen, öffentlichen Orte der Prostitution in ihrem Quartiere, sondern namentlich auch von den Maisons garnies, und zwar den Namen, die Wohnung und den Lebenswandel des Inhabers eines solchen Hauses; ferner mußte noch Auskunft über die innere Beschaffenheit eines solchen Ortes gegeben werden, da sie oft zur Begünstigung von Unordnungen besonders eingerichtet sind.

Er empfahl ihnen außerdem, diese Garnies oft zu untersuchen, um ein Uhr nach Mitternacht hinzugehen und zu ermitteln, wer die Leute seien, die sich nicht bloß auf Vermietung an Dirnen beschränkten, sondern auch die Prostitution beförderten. Dem Präfekten zufolge sollten alle Eingriffe sowohl von seiten der Vermieter wie der bei ihnen eingemieteten Personen den Gerichten strenger als je angezeigt werden, und er fügt noch zum Schlusse bei: „Ich habe infolge der mir gemachten besonderen Eröffnungen Grund zu glauben, daß die Staatsgewalt nach und nach die Schließung vieler solcher Häuser verfügen wird.“

Dies Umlaufschreiben ist merkwürdig, weil es den Vermietern nicht gerade untersagt, öffentliche Mädchen aufzunehmen und zu beherbergen, sondern ihnen nur verbietet, die Prostitution in ihrem Hause zu begünstigen. Man sah also damals ein, daß solche Mädchen irgendwo wohnen müßten, daß die Garnies die einzigen Orte wären, wo sie Zuflucht finden könnten. Allein die Sache hatte keine Folge; mir ist nicht bekannt, daß ein einziger Vermieter dem Gerichte angezeigt worden wäre. Vielleicht wurden sie vorsichtiger, weil die Polizeikommissare tätigere Aufsicht übten und sie doch eine Anzeige bei Gericht fürchteten.

Unter der Verwaltung von Delaveau mußte man sich aufs neue mit den Vermietern beschäftigen, und ein Umlaufschreiben, ganz dem von Anglès gleich, erging am 14. Juni 1823 an die Polizeikommissare; diese gaben nicht nur sehr genaue Verzeichnisse von allen geduldeten Häusern, sondern auch von anderen Orten